OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800546/2/HW

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, p.A. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05.10.2023, GZ: BHSD/923140005010/23, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es werden das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis werden über die beschwerdeführende Partei (Bf) eine Geldstrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, wobei der Bestrafung folgender Vorwurf zugrunde liegt:
„Sie haben als Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 zur Vertretung nach außen Berufener der B__ (Beförderungsunternehmen) [...] am 13.03.2023 [...] mit dem Sattelzugfahrzeug mit dem kosovarischen Kennzeichen aaa und dem Sattelanhänger mit dem kosovarischen Kennzeichen bbb [...] eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (6.191 kg Fenster und Türen) vom Kosovo durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt.
Die vorgewiesene Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Kosovo mit der Nr. ccc war nur für Loco-Fahrten (Güterbeförderung von der Republik Kosovo nach und aus Österreich) gültig."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde wurde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird von Folgendem ausgegangen:
Es kann festgestellt werden, dass am 13.03.2023 die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt wurde.

II.2. Die unter Punkt II.1. getroffene Feststellung ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Die belangte Behörde führt im angefochtenen Straferkenntnis aus, dass der Bf die im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Verwaltungsübertretung aufgrund einer Anzeige des Zollamtes Österreich vom 13.03.2023 zur Last gelegt werde. Aus dem Inhalt der diesbezüglichen im Behördenakt befindlichen Anzeige vom 13.03.2023 geht jedoch hervor, dass die angezeigte Beförderung von Gütern bereits mehrere Tage vor dem 13.03.2023 erfolgte. Angesichts der Ausführungen in der Anzeige betreffend die Zeiten der Durchführung der Beförderung kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht feststellen, dass am 13.03.2023 die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt worden wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt kann nicht davon ausgegangen werden, dass zur im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit, konkret am 13.03.2023, die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt wurde. Eine Änderung bzw. Auswechslung der Tatzeit durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im konkreten Fall nicht zulässig, insbesondere ist auch keine Verfolgungshandlung mit einer konkreten anderen Tatzeit (als 13.03.2023) ersichtlich (vgl. dazu VwGH 22.03.2022, Ra 2021/10/0075; 05.07.2000, 97/03/0081; 18.12.1991, 91/01/0111). Es ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falles, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger